

und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

6. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. September 2010 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6311. Sitzung einstimmig verabschiedet.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT⁴⁰⁰

A. Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung

Beschlüsse

Auf seiner 6191. Sitzung am 24. September 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mohamed ElBaradei, den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1887 (2009) vom 24. September 2009

Der Sicherheitsrat,

entschlossen, eine sicherere Welt für alle anzustreben und die Bedingungen für eine Welt ohne Kernwaffen zu schaffen, im Einklang mit den Zielen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁰¹, in einer Weise, die die internationale Stabilität fördert, und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten, die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde⁴⁰² und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,

unter Hinweis darauf, dass in der genannten Erklärung die Notwendigkeit unterstrichen wurde, dass alle Mitgliedstaaten etwaige Probleme in diesem Zusammenhang, welche

⁴⁰⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

⁴⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁴⁰² Siehe S/23500.

die Erhaltung der regionalen und weltweiten Stabilität bedrohen oder stören, auf friedlichem Wege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen regeln,

erneut erklärend, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

eingedenk der Verantwortlichkeiten der anderen Organe der Vereinten Nationen und der zuständigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitung, wie auch jener der Abrüstungskonferenz, und sie bei der weiteren Ausübung der ihnen zukommenden Rolle unterstützend,

unterstreichend, dass der Vertrag nach wie vor der Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und die unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie ist,

in Bekräftigung seines festen Bekenntnisses zu dem Vertrag und seiner Überzeugung, dass das internationale nukleare Nichtverbreitungsregime erhalten und gestärkt werden soll, um seine wirksame Anwendung sicherzustellen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Ergebnisse vergangener Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags, namentlich die Schlussdokumente von 1995⁴⁰³ und 2000⁴⁰⁴,

mit der Forderung nach weiteren Fortschritten bei allen Aspekten der Abrüstung, um die weltweite Sicherheit zu erhöhen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten, die auf der am 19. November 2008 abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde⁴⁰⁵,

unter Begrüßung der Entscheidungen derjenigen Nichtkernwaffenstaaten, die ihre Kernwaffenprogramme eingestellt oder auf den Besitz von Kernwaffen verzichtet haben,

sowie unter Begrüßung der von Kernwaffenstaaten unternommenen und vollzogenen Anstrengungen zur Reduzierung der Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung und die Notwendigkeit unterstreichend, weitere Anstrengungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung im Einklang mit Artikel VI des Vertrags zu unternehmen,

in diesem Zusammenhang *ferner begrüßend*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen haben, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen, umfassenden, rechtsverbindlichen Abkommens zu führen, das den im Dezember 2009 auslaufenden Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)⁴⁰⁶ ersetzen soll,

unter Begrüßung und in Unterstützung der zum Abschluss von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen unternommenen Schritte und in Bekräftigung der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen von 1999⁴⁰⁷ den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene

⁴⁰³ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document (NPT/CONF.1995/32 (Parts I–III), (Part I)/Corr.2 und (Part III)/Corr.1).

⁴⁰⁴ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I–III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I–IV)).

⁴⁰⁵ S/PRST/2008/43.

⁴⁰⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

⁴⁰⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang I, Abschn. C.

festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis auf seine Unterstützung* der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, die am 30. April 2010 in New York abgehalten werden soll,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008 und 1835 (2008) vom 27. September 2008,

ferner in Bekräftigung aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Nichtverbreitung, die der Sicherheitsrat verabschiedet hat,

in ernster Besorgnis über die Bedrohung des Nuklearterrorismus und in der Erkenntnis, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass Terroristen Kernmaterial oder technische Hilfe erhalten,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Initiative, in Abstimmung mit der Internationalen Atomenergie-Organisation eine internationale Konferenz über die friedliche Nutzung der Kernenergie einzuberufen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Einberufung des Weltgipfels 2010 über nukleare Sicherheit,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁴⁰⁸ und seine Änderung von 2005⁴⁰⁹ und das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁴¹⁰,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus und die Globale Partnerschaft der Gruppe der Acht erzielt haben,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Zivilgesellschaft zur Förderung aller Ziele des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

in Bekräftigung seiner Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004 und der Notwendigkeit, dass alle Staaten die darin enthaltenen Maßnahmen vollständig durchführen, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten und internationalen und regionalen Organisationen, mit dem nach der genannten Resolution eingesetzten Ausschuss aktiv zusammenzuarbeiten, namentlich im Zuge der in Resolution 1810 (2008) vom 25. April 2008 geforderten umfassenden Überprüfung,

1. *betont*, dass eine Situation der Nichteinhaltung von Nichtverbreitungsverpflichtungen dem Sicherheitsrat zur Kenntnis zu bringen ist, der feststellen wird, ob diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und betont, dass der Rat die Hauptverantwortung dafür trägt, solchen Bedrohungen zu begegnen;

⁴⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

⁴⁰⁹ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

⁴¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

2. *fordert* die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁰¹ *auf*, allen ihren Verpflichtungen vollständig nachzukommen und ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen;

3. *stellt fest*, dass für einen Vertragsstaat der Genuss der Vorteile des Vertrags nur dann gewährleistet werden kann, wenn er den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommt;

4. *fordert* alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, *auf*, dem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, um in naher Zukunft seine Universalität zu erreichen, und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Vertrags *auf*, sich gemäß Artikel VI des Vertrags zu verpflichten, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, und fordert alle anderen Staaten *auf*, sich diesen Bemühungen anzuschließen;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags *auf*, zusammenzuarbeiten, damit die Konferenz zur Überprüfung des Vertrags im Jahr 2010 den Vertrag erfolgreich stärken und realistische und erreichbare Ziele für alle drei Säulen des Vertrags festlegen kann: die Nichtverbreitung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Abrüstung;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Durchführung nuklearer Versuchsexplosionen zu unterlassen und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴¹¹ zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sodass er rasch in Kraft treten kann;

8. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, so bald wie möglich einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, begrüßt, dass die Abrüstungskonferenz ihr Arbeitsprogramm 2009 im Konsens angenommen hat⁴¹², und ersucht alle Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten, um die Konferenz zur raschen Aufnahme der Sacharbeit zu führen;

9. *erinnert* an die von jedem der fünf Kernwaffenstaaten abgegebenen Erklärungen⁴¹³, von denen mit Resolution 984 (1995) vom 11. April 1995 Kenntnis genommen wurde und in denen sie den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, Sicherheitsgarantien gegen den Einsatz von Kernwaffen geben, und bekräftigt, dass diese Sicherheitsgarantien das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken;

10. *bekundet besondere Besorgnis* über die gegenwärtigen großen Herausforderungen im Hinblick auf das Nichtverbreitungsregime, zu denen der Rat tätig geworden ist, verlangt, dass die betroffenen Parteien ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates vollständig nachkommen, und erneuert seinen an sie gerichteten Aufruf, eine baldige Verhandlungslösung für diese Fragen zu finden;

11. *unterstützt* Anstrengungen zur Gewährleistung der Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch Länder, die bestrebt sind, ihre Kapazitäten auf diesem Gebiet in einem Rahmen zu erhalten oder auszubauen, der die Gefahr der Verbreitung verringert und den höchsten internationalen Normen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheit entspricht;

⁴¹¹ Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

⁴¹² Siehe CD/1864.

⁴¹³ Siehe S/1995/261-265.

12. *unterstreicht*, dass in Artikel IV des Vertrags das unveräußerliche Recht der Vertragsparteien anerkannt wird, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln, und verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel III des Vertrags und Artikel II der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴¹⁴;

13. *fordert die Staaten auf*, strengere einzelstaatliche Kontrollen für die Ausfuhr sensibler Güter und Technologien des Kernbrennstoffkreislaufs zu beschließen;

14. *unterstützt* die Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation an multilateralen Ansätzen für den Kernbrennstoffkreislauf, einschließlich Garantien der Versorgung mit Kernbrennstoffen und damit verbundener Maßnahmen, als wirksames Mittel, um dem wachsenden Bedarf an Kernbrennstoffen und Kernbrennstoff-Dienstleistungen zu entsprechen und die Gefahr der Verbreitung weitestgehend zu verringern, und fordert den Gouverneursrat der Organisation nachdrücklich auf, sich so bald wie möglich auf Maßnahmen zu diesem Zweck zu einigen;

15. *bekräftigt*, dass wirksame Sicherungsmaßnahmen der Organisation unabdingbar sind, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhüten und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und

a) *fordert in dieser Hinsicht alle Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags sind und die noch kein umfassendes Sicherungsabkommen oder modifiziertes Protokoll betreffend geringe Mengen in Kraft gesetzt haben, auf, dies umgehend zu tun,*

b) *fordert alle Staaten auf, ein Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzuführen, das zusammen mit den umfassenden Sicherungsabkommen ein wesentliches Element des Sicherungssystems der Organisation darstellt,*

c) *betont, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Organisation weiterhin alle erforderlichen Ressourcen und die notwendige Autorität hat, um die deklarierte Nutzung von Kernmaterial und Kernanlagen und die Abwesenheit nichtdeklarer Tätigkeiten zu überprüfen, und wie wichtig es ist, dass die Organisation dem Rat gegebenenfalls entsprechend Bericht erstattet;*

16. *legt den Staaten nahe*, der Organisation die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren, damit sie überprüfen kann, ob ein Staat seinen Sicherungsverpflichtungen nachkommt, und *bekräftigt* die Entschlossenheit des Rates, die diesbezüglichen Anstrengungen der Organisation im Einklang mit seinen Befugnissen nach der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

17. *verpflichtet sich*, sich mit jeder Mitteilung des Rücktritts eines Staates von dem Vertrag umgehend zu befassen, namentlich mit den Ereignissen, die in der von dem Staat nach Artikel X des Vertrags gegebenen Darlegung beschrieben werden, *vermerkt* gleichzeitig, dass derzeit im Zuge der Überprüfung des Vertrags Erörterungen über die Festlegung von Modalitäten für eine kollektive Reaktion der Vertragsstaaten des Vertrags auf eine Mitteilung des Rücktritts geführt werden, und *bekräftigt*, dass ein Staat nach dem Völkerrecht für vor seinem Rücktritt begangene Verstöße gegen den Vertrag verantwortlich bleibt;

18. *legt den Staaten nahe*, als Voraussetzung für nukleare Ausfuhren die Zustimmung des Empfängerstaats dazu zu verlangen, dass, falls er sein Sicherungsabkommen kündigt, von ihm zurücktritt oder nach Feststellung des Gouverneursrats der Organisation nicht einhält, der Lieferstaat das Recht hat, die Rückgabe des Kernmaterials und der Ausrüstung, die vor der Kündigung, der Nichteinhaltung oder dem Rücktritt geliefert wurden,

⁴¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 276, Nr. 3988. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1957 II S. 1357; LGBl. 1969 Nr. 44; öBGBI. Nr. 216/1957; AS 1958 505.

und jedes unter Verwendung dieses Materials oder dieser Ausrüstung hergestellten besonderen Kernmaterials zu verlangen;

19. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zu prüfen, ob ein Empfängerstaat ein Zusatzprotokoll auf der Grundlage des Musterzusatzprotokolls⁴¹⁵ unterzeichnet und ratifiziert hat, wenn sie Entscheidungen über nukleare Ausfuhren treffen;

20. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für nukleare Ausfuhren die Zustimmung des Empfängerstaats dazu zu verlangen, dass, falls er sein Sicherheitsabkommen mit der Organisation kündigt, die Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf jedes Kernmaterial und jede Ausrüstung, die vor der Kündigung geliefert wurden, und auf jedes unter Verwendung dieses Materials oder dieser Ausrüstung hergestellte besondere Kernmaterial weiter gelten;

21. *fordert* zum weltweiten Beitritt zu dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁴⁰⁸ und seiner Änderung von 2005⁴⁰⁹ und zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁴¹⁰ *auf*;

22. *begrüßt* die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) im März 2009 abgegebenen Empfehlungen, die bestehenden Finanzierungsmechanismen wirksamer zu nutzen, namentlich die Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu prüfen, und bekräftigt seine Entschlossenheit, die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Mitgliedstaaten zu fördern, indem er für die wirksame und nachhaltige Unterstützung der Tätigkeit des Ausschusses sorgt;

23. *bekräftigt*, dass die Resolution 1540 (2004) von den Mitgliedstaaten vollständig durchgeführt werden muss, und fordert mit dem Ziel, den Zugang zu Massenvernichtungswaffen, dazugehörigen Materialien und ihren Trägersystemen durch nichtstaatliche Akteure, wie in der genannten Resolution definiert, oder eine diesbezügliche Unterstützung und Finanzierung zu verhüten, die Mitgliedstaaten dazu *auf*, aktiv mit dem Ausschuss und der Organisation zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie diesen auf Ersuchen Hilfe zur Durchführung der Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) gewähren, begrüßt in diesem Zusammenhang die bevorstehende umfassende Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und fordert alle Staaten *auf*, an dieser Überprüfung aktiv mitzuwirken;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bewährte Verfahren im Hinblick auf verbesserte Sicherheitsnormen und Verfahren der nuklearen Sicherheit auszutauschen und die Normen der nuklearen Sicherheit anzuheben, um die Gefahr des Nuklearterrorismus zu verringern, mit dem Ziel, alle nicht ausreichend gesicherten Kernmaterialien innerhalb von vier Jahren gegen derartige Gefahren abzusichern;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, die Nutzung von hochangereichertem Uran für zivile Zwecke verantwortungsvoll zu handhaben und auf das technisch und wirtschaftlich mögliche Mindestmaß zu beschränken, namentlich indem sie darauf hinarbeiten, Forschungsreaktoren und Prozesse der Radioisotopenproduktion auf die Nutzung von Brennstoffen und Targets mit niedrig angereichertem Uran umzustellen;

26. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, ihre einzelstaatlichen Kapazitäten zur Aufdeckung, Abschreckung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu verbessern, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, in dieser Hinsicht auf den Ausbau internationaler Partnerschaften und den Aufbau von Kapazitäten hinzuarbeiten;

⁴¹⁵ International Atomic Energy Agency, Dokument INFCIRC/540 (Corrected).

27. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht alle geeigneten einzelstaatlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung der Verbreitung und einschlägige Lieferungen zu verhüten, die Ausfuhrkontrollen zu verstärken, sensibles Material abzusichern und den Zugang zu immateriellen Technologietransfers zu kontrollieren;

28. *erklärt seine Entschlossenheit*, alle Situationen genau zu überwachen, die die Verbreitung von Kernwaffen, ihren Trägersystemen oder dazugehörigem Material beinhalten, namentlich an oder durch nichtstaatliche Akteure, wie in Resolution 1540 (2004) definiert, und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gewährleisten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6191. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Interkultureller Dialog für Frieden und Sicherheit

Beschluss

Auf seiner 6322. Sitzung am 26. Mai 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Interkultureller Dialog für Frieden und Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 19. Mai 2010 an den Generalsekretär (S/2010/248).“

C. Optimaler Einsatz der Instrumente der vorbeugenden Diplomatie: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika

Beschlüsse

Auf seiner 6360. Sitzung am 16. Juli 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Benins, Botsuanas, Burkina Faso, Deutschlands, Gambias, Ghanas, Kanadas, Kenias, Marokkos, Pakistans, der Republik Korea, Senegals, Sierra Leones, Südafrikas (Ministerin für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit) und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Optimaler Einsatz der Instrumente der vorbeugenden Diplomatie: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 9. Juli 2010 an den Generalsekretär (S/2010/371).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Sarah Cliffe, die Sonderbeauftragte und Direktorin für den Weltentwicklungsbericht der Weltbank über Konflikte, Sicherheit und Entwicklung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 13. Juli 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.